

## Aktenvermerk

Gemeinde Rosendahl ... Der Bürgermeister

Hauptstraße 30 ... 48720 Rosendahl  
Telefon 0 25 47 · 77-0 ... Fax 0 25 47 · 77-199  
info@rosendahl.de ... www.rosendahl.de

Auskunft erteilt Frau Fuchs

Telefon 0 25 47 77 - 222

E-Mail maria.fuchs@rosendahl.de

Datum 12.10.2012 Az. FB I / 208.541

### Verteiler:

BM  FB I  FB II  FB III  FB IV  Sonstige

### Mit der Bitte um

Kenntnisnahme  Stellungnahme  Erledigung  zur Beratung

## Erläuterung der zulässigen Verkehrsarten bei der Schülerbeförderung

Schülerverkehre finden überwiegend statt im

### Regionalverkehr

- es handelt sich um regelmäßige **regionale** Verkehrsverbindungen zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten, an der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können (§ 42 PBefG), durch die Orte miteinander verbunden werden
- diese Verkehre werden vom Kreis bestellt
- den Aufwendungen werden die Einnahmen (z.B. aus Verkauf von Schulwegjahreskarten) gegengerechnet
- die Schulträger kaufen lediglich die Schulwegjahreskarten
- evtl. bestehende Finanzierungslücken finanziert der Kreis
- evtl. Überschüsse aus einzelnen Linien erhält der Kreis

### Ortslinienverkehr

- es handelt sich um regelmäßige **lokale** Verkehrsverbindungen zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten, an der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können (§ 42 PBefG), die auf das Gemeindegebiet begrenzt sind
- diese Verkehre wurden bisher von der Kommune allein bestellt, dürfen aber seit 2011 nur noch über den Kreis bestellt werden
- den Aufwendungen werden die Einnahmen (aus Verkauf von Schulwegjahreskarten sowie die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG) gegengerechnet
- der Schulträger kauft die Schulwegjahreskarten und finanziert evtl. bestehende Finanzierungslücken
- diese Verkehre sind für die Allgemeinheit nutzbar

### Schülerspezialverkehr (Sonderlinienverkehr)

- es handelt sich hier um eine Sonderform des Linienverkehrs. Gemäß § 43 PBefG gilt als Linienverkehr auch der Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Schülern zwischen Wohnung und Schule (Schülerfahrten) dient. Dies gilt unabhängig davon, wer den Ablauf der Fahrten bestimmt. Die Regelmäßigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Ablauf der Fahrten wechselnden Bedürfnissen der Beteiligten angepasst wird (§ 43 PBefG)
- diese Verkehre werden von der Kommune über den Kreis bestellt
- den Aufwendungen werden die Einnahmen (aus Verkauf von Schulwegjahreskarten sowie die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG) gegengerechnet
- der Schulträger kauft die Schulwegjahreskarten und finanziert evtl. bestehende Finanzierungslücken
- anders als im Ortslinienverkehr werden ausschließlich Schüler befördert

### Freigestellter Schülerverkehr (Freistellungsverkehr)

- es handelt sich um die in § 1 (4) der Freistellungsverordnung geregelte Beförderung von ausschließlich Schülern von und zum Unterricht
- diese Verkehre sind mit dem Schülerspezialverkehr vergleichbar, aber von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes freigestellt
- sie werden von der Kommune bestellt
- die Aufwendungen werden von der Kommune finanziert
- eine Bezuschussung durch das Land erfolgt nicht
- die Ausgabe von Schulwegjahreskarten ist nicht erforderlich